

9.2 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Die technische Ausgestaltung der Anlage stellt sicher, dass weder in der Errichtungs- und Betriebsphase noch in der Stilllegungsphase von der Anlage oder dem Anlagengrundstück schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen können.

Nach einer Stilllegung wird die Anlage gastechnisch aus dem Ferngasleitungsnetz ausgebunden und die in der Anlage befindlichen Betriebsstoffe werden ordnungsgemäß entsorgt.

Die Anlagenkomponenten sind vollständig rückbaufähig, so dass die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.